

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 27 - 29

Widerruf der Schenkung wegen Undankbarkeit des Beschenkten. Scheidungsurtheile, worin die Ehegerichte die Schuld eines Eheheils aussprechen, liefern dem Civilrichter für diese Schuld hinreichenden Beweis, wenn es sich um die civilrechtlichen Wirkungen der Scheidung handelt. Wegfall der Schenkung von Todeswegen durch entstandene Feindschaft nach bayerischem Rechte

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Streitet ferner auch eine Vermuthung dafür, daß Schenkungen unter Verlobten in der Voraussetzung der künftigen Ehe gegeben oder versprochen worden sind, und mag daher in der Regel solch' eine Schenkung als ein ob causam datum (sponsalitia largitas) zu betrachten sein (Sintenis a. a. O. §. 135 A. 1. b), so ist es doch nicht unmöglich, daß unter Verlobten auch aus reiner Liberalität geschenkt wird, und ist es demnach wohl gerechtfertigt, wenn der Gesetzgeber vor der Ehe gemachte Schenkungen nicht unbedingt vernichtet, so daß der Schenker und seine Erben in jedem Falle vindiziren oder ex lege kondiziren dürften, sondern wenn er vielmehr deren Aufhebung, soferne nicht die sponsalitia largitas klar zu Tage liegt, erst durch einen ausdrücklichen Widerruf des Schenkers geschehen läßt.

DA&Erf. v. 4. Okt. 1862. Nr. 1348^{61/62}.
4/6.

2.

Widerruf der Schenkung wegen Undankbarkeit des Beschenkten. Scheidungsurtheile, worin die Ehegerichte die Schuld eines Eheheils aussprechen, liefern dem Civilrichter für diese Schuld hinreichenden Beweis, wenn es sich um die civilrechtlichen Wirkungen der Scheidung handelt. Wegfall der Schenkung von Todeswegen durch entstandene Feindschaft nach bayerischem Rechte.

In dem Prozesse, dessen factische Grundlage wir in der früheren Mittheilung S. 11 dargestellt haben, hatte die II. Instanz die Klage hauptsächlich aus dem Grunde in angebrachter Art abgewiesen, weil der Widerruf der Schenkung, auf den sie sich stütze, nicht durch genügend dargelegte Undankbarkeit des Empfängers gerechtfertigt sei. Auf die von der Klägerin eingelegte Revision erkannte aber der oberste

Gerichtshof nach der Klagebitte: „der Schenkungsvertrag vom 12. Aug. 1852 sei für widerrufen zu erachten und der Beklagte schuldig, das empfangene Exemplar der Schenkungsurkunde herauszugeben...“

Gründe: Wenn auch die im Streite befangene Schenkung als eine Schenkung von Todeswegen angesehen werden muß¹⁾ und die Geberin in dem Vertrage vom 12. August 1852 auf den Widerruf verzichtete, so unterliegt es doch keinem rechtlichen Bedenken, ihr den ausdrücklichen Widerruf wegen Undankbarkeit des Beschenkten zu gestatten. Denn durch jenen Verzicht hat die Geberin der bloßen Willkür des Widerrufes entsagt, es ist aber dadurch die Schenkung für ihren Willen nicht bindender geworden, als eine Schenkung unter Lebenden gewesen wäre. Demnach muß ihr, wie bei einer Schenkung unter Lebenden, der bedungenen Unwiderruflichkeit ungeachtet, der Widerruf wegen Undankbarkeit fortwährend zustehen; vgl. Savigny, System Bd. IV S. 278.

Der Widerruf liegt aber nicht nur in der Anstellung der Klage selbst, sondern auch in den Worten unter Nr. III der Klage: „Zudem will ich sie (die Schenkung) hiedurch ausdrücklich widerrufen haben.“

Was sodann die zu solchem Widerrufe berechtigende Undankbarkeit betrifft, so muß es nach R.R. Th. III Kap. VIII §. 15 Nr. 1 eine solche sein, wodurch der Schenker an Leib, Ehre oder Gut grob angegriffen wird, wobei es auf richterliche Ermäßigung ankommt. Als solch' eine grobe Undankbarkeit darf auch die Schuld, welche zu einer Ehescheidung führt, aufgefaßt werden, nachdem der Gesetzgeber

¹⁾ Die Gründe hiefür s. in der obigen Mittheilung S. 13.

selbst die Aufhebung der Schenkungen unter Ehegatten und derjenigen Schenkungen, welche der unschuldige Ehegatte dem schuldigen vor der Ehe jedoch mit Rücksicht auf deren bevorstehenden Vollzug gemacht hat, wegen der verschuldeten Ehescheidung d. i. wegen des zu einer Ehescheidung führenden Schuldgrundes an die Fiktion eines stillschweigenden Widerrufs knüpft: *RM. Th. I Kap. VI §. 31 Nr. 8*; *Leyser, Med. ad Pand. spec. 579 Nr. IX.*

Der erforderliche Beweis ferner der in des Beflagten Verschuldung liegenden, die Klägerin zum Schenkungswiderruf berechtigenden Undankbarkeit liegt in den Scheidungsurtheilen der zuständigen Ehegerichte, weil diese Urtheile in präjudiziellem Verhältnisse zu dem durch die gewöhnlichen Civilgerichte zu erlassenden Erkenntnisse über die Ehescheidungsstrafen wider den schuldigen Ehegatten stehen, die Widerrufsklage aber wegen Undankbarkeit eines Ehegatten, der die Ehescheidung verschuldet hat, auch zu diesen Strafen gezählt werden kann (*Anmerk. z. RM. Th. III Kap. VIII §. 15 lit. f*; *Seuffert, Komm. ü. d. GO. Kap. XII §. 5 Nr. 2, 4 a*).

Zu gleichem Resultate gelangt man überdieß durch folgende Argumentation.

Da das *RM. Th. III Kap. VIII §. 3* Legate und Schenkungen von Todeswegen vollkommen gleichstellt und die Anmerkungen *Nr. 5 lit. g* erläuternd erklären, daß alles, was in den vorausgehenden Kapiteln 6 und 7 von den Vermächtnissen, insbesondere auch von deren Aufhören gesagt ist, von den Schenkungen von Todeswegen gelte, und da nach *Kap. VI §. 19 Nr. 3* Vermächtnisse unter anderem stillschweigend auch durch die zwischen dem Vermächtnißgeber und Legatar entstandene große Feindschaft, soferne keine Ausöhnung darüber erfolgt ist, genommen werden, eine große Feindschaft aber sicher: